



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	23.08.2023

## **Protokoll der öffentlichen 8. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2023 vom 21.08.2023 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen**

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:53 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 12 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind mehrere Zuhörer/innen und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 7. Gemeinderatssitzung des Jahres 2023 vom 17.07.2023**

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

### **2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 7. Gemeinderatssitzung des Jahres 2023 vom 17.07.2023**

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

#### **Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

**Ergebnis: 11 : 0**

**Beschlussbuchnummer 59 / 2023**

### **3. Förderverfahren zum Breitbandausbau**

In Sachen des Breitbandausbaus und des damit verbundenen Förderverfahrens hat das beauftragte Ingenieurbüro Ledermann, Freising, das Markterkundungsverfahren betrieben und darauf aufbauend eine Karte mit den Erschließungspunkten erstellt. Das Ingenieurbüro hat eine Einladung zur Sitzung erhalten und stellt die Erschließungskarte vor. Der Gemeinderat hat die Erschließungskarte und den Ergebnisbericht zum Markterkundungsverfahren vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Als Vertreterin des Ingenieurbüros Ledermann ist Frau Lyn Lampmann in der Sitzung anwesend und präsentiert die Ergebnisse.

Aufgrund des stetig steigenden Bedarfs an Bandbreite ist für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde ein flächendeckender Glasfaserausbau anzustreben.

In der Gemeinde Rudelzhausen wurden bereits große Teile des Gemeindegebiets mit Glasfaser erschlossen, teilweise als geförderter Ausbau. Um die restlichen Gemeindegebiete ebenfalls mit Glasfaser zu erschließen, hat sich die Gemeinde Rudelzhausen entschieden, das Bundesförderprogramm nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 zu nutzen. In diesem Verfahren wurde vom 19.05.2023 bis 14.07.2023 ein Markterkundungsverfahren (MEV) durchgeführt. Bei diesem werden die Adressen an Telekommunikationsunternehmen (TKU) gesandt, um konkrete Angaben zur Breitbandversorgung zu erhalten. Das MEV umfasste das gesamte Gemeindegebiet Rudelzhausen und insgesamt 1.251 Adressen. Parallel zum MEV wurde in der Zeit vom 07.06.2023 bis 05.07.2023 ein Branchendialog mit den TKU geführt, um Rückmeldungen zu etwaigen Eigenausbauplänen der TKU zu erhalten. Im Branchendialog ging jedoch keine entsprechende Rückmeldung ein.

Im MEV sind zwei Rückmeldungen seitens der TKU eingegangen:

- Deutsche Telekom (11.07.2023)
- Deutsche Glasfaser (13.07.2023)

Die Rückmeldung der Telekom lässt sie wie folgt zusammenfassen:

- 1.236 Anschlüsse < 30 Mbit/s
- 12 Vectoring-Anschlüsse 30 – 100 Mbit/s
- 3 Glasfaseranschlüsse
- Keine Ankündigung eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus

Die Rückmeldung der Deutschen Glasfaser lässt sie wie folgt zusammenfassen:

- 52 Glasfaseranschlüsse im Rahmen der Bayerischen Breitbandrichtlinie (BbR) gebaut
- 1.064 eigenwirtschaftlich erstellte Glasfaseranschlüsse im Gemeindegebiet
- Ankündigung eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus für 15 Adressen (Neubaugebiet Kugelberg II – Im Hopfengarten)

Nach dem Ergebnis des Markterkundungsverfahrens sind aktuell noch 112 förderfähige Adressen als unterversorgt zu betrachten. Bei diesen Adressen handelt es sich um 111 „Weiße Flecken“ (Versorgung unter 30 Mbit/s) und einen „Grauen Fleck“ (Versorgung über 30 Mbit/s aber unter 100 Mbit/s).

Die Kostenschätzung für diesen Ausbau liegt bei **838.308 EUR**.

Zur Deckung der hohen Kosten für die Errichtung eines Glasfaser-Netzes steht das von der Bundesregierung beschlossene Förderprogramm nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 zur Verfügung.

#### **Förderkonditionen (Wirtschaftlichkeitslückenmodell):**

<b>Gesamtkosten (Schätzung):</b>	<b>838.308 EUR</b>
Bundesförderung 50 %:	419.154 EUR
Kofinanzierung Land 40 %:	335.323 EUR
Eigenanteil Gemeinde:	83.831 EUR

Die Förderrichtlinie bietet eine Umsetzung des Verfahrens im Betreiber- oder Wirtschaftlichkeitslückenmodell an. Im Betreibermodell errichtet die Kommune die passive Netzinfrastruktur

selbst und verpachtet diese an einen Netzbetreiber. Im Wirtschaftlichkeitslückenmodell führt die Kommune ein öffentliches Auswahlverfahren für die vollständige Realisierung des Ausbaus durch. Die Gemeinde Rudelzhausen ist über die Vor- und Nachteile beider Modelle informiert und hat sich für das Wirtschaftlichkeitsmodell entschieden.

Die nächsten Schritte im Förderprogramm sind:

- Übertragung der Ergebnisse in das Förderportal des Projektträgers
- Stellen des Förderantrags zur Bundesförderung (Frist: 15.10.2023) nach Beschluss des Gemeinderats auf Basis der Kostenschätzung
- Nach Erhalt des vorläufigen Zuwendungsbescheids: Stellen des Förderantrags zur Ko-finanzierung durch den Freistaat Bayern
- Anfang 2024: Start des Auswahlverfahrens zum Bau und Betrieb des Netzes

Auf Nachfrage von GR Forster stellen Frau Lampmann und der Erste Bürgermeister klar, dass der Förderantrag vom Ingenieurbüro für die Gemeinde Rudelzhausen als Ganzes gestellt wird. Die Grundstückseigentümer haben keine Anträge zu stellen und werden auch nicht vorab gefragt, ob sie einen Anschluss nehmen wollen. Auf Nachfrage von GR Würtele sagt der Erste Bürgermeister, dass der gemeindliche Eigenanteil an den Investitionsausgaben nicht auf die Grundstückseigentümer umgelegt wird. GR Walter und GR Kellner kritisieren dies. Immerhin hätten die Grundstückseigentümer auch schon beim ersten Breitbandausbau Anschlüsse nehmen können. GR Scheer sagt, dass die Frage der Kostenumwälzung ein anderes Thema sei als der Breitbandausbau an sich. Der Erste Bürgermeister sagt, dass eine Kostenumlegung nach dem Ausbaufahren zu prüfen und zu beraten sei. Die Kostenumlegung könne sich wohl nur auf diejenigen Fälle erstrecken, in denen bereits beim ersten Breitbandausbau eine Anschlussmöglichkeit bestanden hat. GR Forster sagt, dass viele der förderfähigen Gebiete beim ersten Breitbandausbau noch gar nicht bestanden bzw. geplant waren.

Frau Lampmann und der Erste Bürgermeister sagen, dass alle 112 förderfähigen Adressen im Förderantrag berücksichtigt werden, um die Gelder zu sichern. Bei den 112 Adressen handelt es sich sowohl um Bestandsadressen als auch um potentielle, noch nicht bebaute Neubaugebieten, für die ebenfalls Breitbandkapazitäten geschaffen werden sollen. Der Ausbau wird dann vertraglich mit dem entsprechenden TKU geregelt. GR Kreitmair befürchtet mangelnde Leistungsbereitschaft der Deutschen Glasfaser. GR Scheer sagt, dass Glasfaseranschlüsse in der heutigen Zeit wichtig seien und die Gemeinde den Ausbau weiterverfolgen solle. Auf Nachfrage von GR Walter, ob es im Förderverfahren eine Frist für die Entstehung von Neubaugebieten gebe, antworten Frau Lampmann und der Erste Bürgermeister, dass sich diese Frage insofern nicht stellt, als der Fördergegenstand der Ausbau der Hauptleitung vom POP in die Ortsteile ist.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen strebt die weitere Verbesserung der Breitbandversorgung im Gemeindegebiet mit dem Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus an. Hierfür soll das Bundesförderprogramm nach der Gigabit-Richtlinie genutzt werden.

Die Gemeinde Rudelzhausen beschließt die Stellung eines Förderantrags im Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Rahmen der Gigabit-Richtlinie gemäß oben aufgeführter Kostenschätzung.

Für die Erstellung und Einreichung des Förderantrags beim Fördergeber wird die Ledermann GmbH beauftragt.

**Ergebnis: 11 : 0**

**Beschlussbuchnummer 60 / 2023**

**4. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

**4.1 Ersatz der bestehenden Lager- und Maschinenhalle für den Gartenbaubetrieb mit Änderung der Dachausrichtung von Nord-West nach Süd-Ost zur Errichtung einer Photovoltaikanlage**

Bauort: Oberhinzing 15, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 258, Gemarkung Berg

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 11 : 0**

**Beschlussbuchnummer 61 / 2023**

**4.2 Vorbescheid zur Aufstockung und Erweiterung der bestehenden Werkstatt mit Aufstellung und Büros**

Bauort: Hemersdorf 5, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 420 + 420/2, Gemarkung Grünberg

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Begriff „Aufstellung“, der im Bauantrag verwendet wird, wohl „Ausstellung“ heißen soll.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 11 : 0**

**Beschlussbuchnummer 62 / 2023**

**4.3 Vorbescheid zum Abbruch einer bestehenden Scheune und Neubau eines Reihenhauses mit 5 Wohneinheiten, 4 Carports und eines Fahrrad-/Mülltonnenhauses**

Bauort: Bahnhofstraße 6, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 47/3, Gemarkung Enzelhausen

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Erste Bürgermeister spricht sich gegen das Vorhaben aus. In der näheren Umgebung des Vorhabens seien Häuser mit maximal zwei Wohneinheiten prägend und die geplante Bebauung daher zu massiv. Insgesamt seien 12 Wohneinheiten auf der Fl.-Nr. 47/3, Gemarkung Einzelhausen, geplant (siehe auch öff. TOP 4.4). Das Grundstück habe eine Fläche von ca. 2.400 m<sup>2</sup>. Die Stellplätze sind mit einer Breite von 2,30 m (anstatt der normalen 2,50 m) zwar in ausreichender Zahl im Plan nachgewiesen, aber sehr eng. Auch die Zufahrt zu den Stellplätzen sei laut Erstem Bürgermeister eng. Da das Bestandsgebäude (Zweifamilienhaus) auf der besagten Flurnummer mit der Anschrift Bahnhofstraße 6 bestehen bleiben und im Inneren mit mehr Wohneinheiten ausgestattet werden soll (vgl. öff. TOP 4.4), ist es auch nicht möglich, das geplante neue Reihenhaus auf dem Grundstück so zu verschieben, dass mehr Platz für die Zufahrt oder die Stellplätze entsteht.

GR Forster sieht die Lage der Stellplätze, die pro Wohneinheit hintereinander liegen sollen, kritisch. Er befürchtet, dass die öffentliche Straße zum Abstellen der Fahrzeuge verwendet wird. Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass die Bahnhofstraße eh schon eng sei und die Fahrzeuge ggf. den Bürgersteig blockieren würden.

GR Kellner und GR Scheer sprechen sich für das Vorhaben aus. Die Stellplätze seien nachgewiesen und das Vorhaben entspreche den allgemeinpolitischen Vorstellungen der Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsraum, auch wenn die Bebauung eng werde. Die Nachverdichtung sei besser als der Kauf und die Ausweisung neuer Bauflächen. GR Scheer sagt, dass die Bebauung in der Umgebung des Vorhabens auch relativ massiv sei. GR Dr. Müller sagt, dass sie nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben sei. Aber sie findet die geplante Bebauung zu massiv. GR Kreitmair sagt, dass die geplante Bebauung zu eng und zu wuchtig sei. Die große Anzahl an Wohneinheiten sei mit dem Ortsbild unvereinbar.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 3 : 9**

(Stimmen dafür: GR Kellner, Scheer, Würtele)

**Beschlussbuchnummer 63 / 2023**

#### **4.4 Umnutzung eines bestehenden Zweifamilienhauses in ein Wohnhaus mit 7 Wohneinheiten**

Bauort: Bahnhofstraße 6, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 47/3, Gemarkung Einzelhausen

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Erste Bürgermeister spricht sich gegen das Vorhaben aus. Die Stellplätze seien zu eng geplant. Sieben Wohneinheiten seien zu viel. Auf Nachfrage von GR Baum sagt er, dass der Grundriss des Bestandsgebäudes unverändert bleibe. GR Kreitmair findet den Umbau grundsätzlich gut, hält aber die Stellplatzproblematik für kritisch. Er fügt an, dass die große Anzahl an Wohneinheiten für die Gemeinde Folgeprobleme bringen könne, insbesondere bei der Zurverfügungstellung einer ausreichenden Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen. GR Kellner spricht sich für das Vorhaben aus. Er hält den Wirtschaftlichkeitsgedanken bei der Planung mit sieben Wohneinheiten für gut nachvollziehbar. Der Erste Bürgermeister betont, dass das

Landratsamt das Vorhaben auch dann genehmigen könne, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht erteilt.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 3 : 9**  
(Stimmen dafür: GR Kellner, Scheer, Würtele)

**Beschlussbuchnummer 64 / 2023**

**4.5 Tektur: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Errichtung einer Stützmauer**

Bauort: Tannetstraße 20b, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1641/9, Gemarkung Einzelhausen

Die Tektur beinhaltet die Errichtung einer Stützmauer entlang der Grenze zum benachbarten Anwesen Stahl-Siedlung 5. Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Auf Nachfrage von GR Würtele sagt der Erste Bürgermeister, dass die Stützmauer mit einer Höhe von 1,10 m geplant ist. Sie soll nur entlang der Grundstücksgrenze zur Stahl-Siedlung entstehen. Die Tektur geht auf eine Nachbarbeschwerde zurück. Die Nachbarn befürchten ein Abrutschen des steilen Hangs z. B. bei Starkregen. GR Scheer sagt, dass die Hanglage tatsächlich sehr steil und kritisch sei. Auf Nachfrage von GR Forster sagt der Erste Bürgermeister, dass die Nachbarn schon jetzt auf eine eigene Mauer sehen. Die neue Mauer sei dann höher.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 65 / 2023**

**5. Abgrabungsantrag – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

Herr Norbert Kufer, Niederreith, stellte einen Tektur-Antrag zur Abbau- und Rekultivierungsplanung vom Februar 2000 für den Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung auf Fl.-Nr. 730/T, Gemarkung Grafendorf. Laut Antrag ist eine Tektur erforderlich, weil die Ausführung des Abbaus in einigen Punkten von der bisherigen Genehmigung abwich und eine Überschneidung der Abbaufäche mit dem nördlich angrenzenden Bentonit-Tagebau „Maierhof“ festgestellt wurde. Ziel des Tektur-Antrags ist es deshalb, die Überschneidung der Abbaufächen zu bereinigen und die Abbaufäche neu zu ordnen. Dabei ist auch die realisierte Freiflächen-Photovoltaikanlage Niederreith zu berücksichtigen, die inzwischen südlich an die Abbaufäche angrenzt und teilweise von der Abbaufäche überschritten wird. Östlich grenzt diese Anlage an den geplanten Tektur-Bereich zum Abbauplan an. Der bereits genehmigte Abbau befindet sich ca. 240 m nördlich der Gemeindestraße von Grafendorf nach Sielstetten. Von der Straße bis zur Abbaustelle besteht ein privater Wirtschaftsweg, der bereits für frühere Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen genutzt wurde. Westlich des bisher genehmigten Abbaubereichs befinden sich bereits wiederverfüllte frühere Abbaufächen und eine von der Gemeinde Rudelzhausen betriebene und inzwischen rekultivierte Bauschuttdeponie. Die Lage wird in der Sitzung

auf einer Karte gezeigt. Der in der Tektur-Planung vorgesehene Umgriff für den Abbau umfasst eine Fläche von ca. 1,69 ha. Hiervon wurde der größte Teil bereits abgebaut. Die nun geänderte Abbaugrenze schließt sich im Westen an die verfüllten früheren Kiesabbauflächen und im Norden an den Bentonit-Tagebau „Maierhof“ an. Der südliche Teilbereich der bisher genehmigten Kiesabbaufläche entfällt. Grund hierfür ist die nicht gegebene Abbauwürdigkeit des dort vorhandenen Kieses. Außerdem ist hier inzwischen die PV-Anlage Niederreith entstanden. Die vollständigen Erläuterungen zum Tektur-Antrag hat der Gemeinderat vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Das Landratsamt Freising übersandte die Antragsunterlagen an die Gemeinde Rudelzhausen. Der Gemeinderat muss darüber entscheiden, ob im abgrabungsrechtlichen Verfahren das gemeindliche Einvernehmen für die Tektur-Planung erteilt werden soll. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, eine Reifenwaschanlage auf dem Abbaugelände zu fordern, um Straßenverschmutzungen beim Abtransport zu verhindern. GR Kellner merkt an, dass die Firma Clariant dieselbe Strecke für den Abbau nutzt und die Reifenwaschanlage nicht nur einem Antragsteller vorgeschrieben werden sollte. Der Erste Bürgermeister sagt, dass es sich bei der Reifenwaschanlage nur um eine Forderung der Gemeinde im Rahmen der Stellungnahme handelt. Die Forderung wurde auch bei den Vorhaben der Firma Clariant gestellt.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Tektur-Planung für den Abbau und die Rekultivierung für den Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung auf Fl.-Nr. 730/T, Gemarkung Grafendorf, wird erteilt. Die Gemeinde Rudelzhausen fordert eine Reifenwaschanlage auf dem Abbaugelände, um Straßenverschmutzungen beim Abtransport zu verhindern.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 66 / 2023**

## **6. Neuerlass der Mittagsbetreuungssatzung**

Nach den Angaben der Leitung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen können im Schuljahr 2023/24 erstmals Kapazitätsengpässe auftreten (d. h. mehr Anmeldungen als zur Verfügung stehende Plätze). Diese Annahme beruht auf den bisher eingegangenen Voranmeldungen. Die endgültigen Anmeldezahlen können sich noch verändern. Bei der Mittagsbetreuung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rudelzhausen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Grundschulkindes in die Mittagsbetreuung. Die bisher geltende Mittagsbetreuungssatzung stammt aus dem Jahr 2013. Angesichts nicht auszuschließender Kapazitätsengpässe ist angedacht, die Satzung anzupassen. Neben der Klarstellung, dass kein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht, sollen Kriterien für die vorrangige Aufnahme von Kindern in die Satzung integriert werden. Die vorgesehenen Kriterien lauten in folgender Rangfolge:

- a) *Kinder, deren personensorgeberechtigte Person alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass die/der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird);*
- b) *Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind;*
- c) *Kinder mit besonderen Bedürfnissen.*

Beim Kriterium „besondere Bedürfnisse“ kann insbesondere dem pädagogischen Bedarf einzelner Kinder Rechnung getragen werden. Die Aufnahmeentscheidung soll von der Gemeinde

in Zusammenarbeit mit der Leitung der Mittagsbetreuung und der Schulleitung erfolgen. Die Neuregelungen sollen den aus dem Gleichheitsgrundsatz erwachsenden Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung bei der Vergabe knapper Güter und Leistungen gewährleisten.

Als weitere Neuerung sieht der Satzungsentwurf zudem die Veröffentlichung einer konkreten Anmeldefrist vor. Die Kriterien für den unterjährigen Ausschluss eines Kindes aus der Mittagsbetreuung sollen an die neuen Aufnahmekriterien angepasst bzw. ergänzt werden. Dafür ist folgender Satzungstext vorgesehen:

*Die Gemeinde kann ein Schulkind vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausschließen, wenn*

- der/die Personensorgeberechtigte(n) wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstößt/verstoßen,*
- der/die Personensorgeberechtigte(n) falsche Angaben zur eigenen Person oder zu der des Kindes gemacht hat/haben, oder*
- eine der zur Platzvergabe relevanten Voraussetzungen im Laufe des Schuljahres wegfällt.*

Der letztgenannte Ausschlussgrund kommt freilich nur dann zum Tragen, wenn noch andere Kinder, bei denen ein vorrangiges Aufnahmekriterium zutrifft, auf der Warteliste stehen.

Der Gemeinderat hat den Satzungsentwurf, der mit der Leitung der Mittagsbetreuung und der Grundschulleitung abgestimmt wurde, in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Der Gemeinderat ist für die Entscheidung über den angedachten Neuerlass der Mittagsbetreuungssatzung zuständig.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Voranmeldungszahlen der Mittagsbetreuung für das Schuljahr 2023/24 mit den Vorjahren vergleichbar seien. Die finalen Anmeldezahlen waren in der Vergangenheit stets niedriger als die Voranmeldungszahlen. Die Satzungsanpassung soll der Gemeinde die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um bei Kapazitätsengpässen rechtssicher handeln zu können. Auch der Schulverband Nandlstadt hat seine Mittagsbetreuungssatzung in diesem Jahr entsprechend angepasst. Auf Nachfrage von GR Kreitmair bestätigt der Erste Bürgermeister, dass es ab 2026 einen gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbeschulung bzw. Mittagsbetreuung in der Grundschule geben wird. Aber die jetzt angedachte Satzungsanpassung habe damit nichts zu tun. Auf Nachfrage von GR Dr. Müller sagt der Erste Bürgermeister, dass das Personal der Mittagsbetreuung auch jetzt schon Gemeindepersonal ist. Denn die Gemeinde ist die Trägerin der Mittagsbetreuung. Die Grundschule selbst organisiert das Kursangebot. Die Kursleiter/innen haben Honorarverträge mit der Gemeinde Rudelzhausen. Die Zu- und Absagen bei der Betreuungsplatzvergabe werden zukünftig durch die Gemeindeverwaltung erfolgen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Mittagsbetreuungssatzung in der vorgelegten Fassung neu.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 67 / 2023**

**7. Erlass einer Feuerwehrkostensatzung**

Nach Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) können die Gemeinden für diverse Leistungen der Feuerwehren bei den Pflicht- und freiwilligen Aufgaben Kostenersatz verlangen. Eine Feuerwehrkostensatzung, wie von Art. 28 Abs. 4 BayFwG ermöglicht, hat die Gemeinde Rudelzhausen bislang nicht. Kostenerstattungen werden bisher im Einzelfall abgerechnet. Die Gemeindeverwaltung hat nun den Entwurf einer möglichen Feuerwehrkostensatzung erstellt. Der Entwurf wurde mit den Feuerwehrkommandanten abgestimmt. Beim Entwurf wurde auf ein vorhandenes Satzungsmuster zurückgegriffen. Die Pauschalkostensätze sind im sächlichen Bereich nach den vorhandenen Feuerwehrfahrzeugen aufgeschlüsselt. Der Entwurf sieht Strecken- und Stundenkosten sowie Personalkosten (zur Deckung z. B. von Arbeitgeberentschädigungen beim Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender) vor. Die jeweils vorgeschlagene Höhe der Pauschalkostensätze ist am zu erwartenden Kostenniveau orientiert und entspricht ungefähr dem Niveau der Nachbargemeinden, die bereits eine Feuerwehrkostensatzung haben (Markt Au i. d. Hallertau und Stadt Mainburg). Der Gemeinderat hat den Satzungsentwurf in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Auch wenn keine Verpflichtung besteht, eine Feuerwehrkostensatzung zu erlassen, empfiehlt sich ihr Erlass aus den folgenden Gründen:

- Harmonisierung der Gebührenerhebung und damit Wahrung des Gleichheitssatzes sowie der Gebührengerechtigkeit durch Schaffung einer einheitlichen Basis für die Leistungsbeurteilung zu Kostenerstattungen bei abrechenbaren Feuerwehreinsätzen,
- Transparenz nach innen und außen,
- Rechtsicherheit für die Bürger/innen und die Gemeinde,
- Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben,
- sinnvolle Ergänzung zur bereits bestehenden Feuerwehrsatzung (Benutzungssatzung).

Auch in Bezug auf das neue Umsatzsteuerrecht für Kommunen vermag eine Feuerwehrkostensatzung Vorteile zu verschaffen. Denn mit ihr entfällt die Umsatzsteuerbarkeit der abgerechneten Leistungen, vgl. § 2b Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG), da die Kostensatzung eine öffentlich-rechtliche Abrechnungsgrundlage schafft und die zu erwartenden Jahreseinnahmen aus Kostenerstattungen für Feuerwehrleistungen weit unter 17.500 EUR liegen. Das Einnahmenniveau bewegt sich bislang maximal im niedrigen vierstelligen Bereich pro Jahr. Das Entfallen der Umsatzsteuerbarkeit senkt die an die Nutzer/innen abzuwälzenden Kosten und vereinfacht die gemeindlichen Umsatzsteuermeldungen. Zudem gibt es kein nennenswertes Vorsteuerpotential, das mit den abrechenbaren Feuerwehrleistungen einhergehen würde.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass es in der Zukunft auch eine detailliertere Abrechnungsgrundlage anhand der Auflistung diverser Ausrüstungsgeräte der Feuerwehren geben könne. Für den Einstieg sei der Satzungsentwurf aber völlig ausreichend.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Feuerwehrkostensatzung in der vorgelegten Fassung.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 68 / 2023**

**8. Anbindung der Straßenleuchte beim Anwesen Berg 1 an das öffentliche Stromnetz**

Die Straßenlaterne beim Anwesen Berg 1 wird bislang über den privaten Stromanschluss des Anwesens Berg 1 versorgt. Die Privateigentümer werden dafür von der Gemeinde Rudelzhausen jährlich mit 35,00 EUR pauschal entschädigt. Seitens der Privateigentümer wurde der Wunsch geäußert, die Straßenleuchte ans öffentliche Stromnetz anzuschließen. Die Bayernwerk Netz GmbH schätzt die Kosten für die Anbindung ans öffentliche Stromnetz auf ca. 22.000 bis 25.000 EUR. Der Gemeinderat muss über die Anbindung der Straßenleuchte bei Berg 1 ans öffentliche Stromnetz entscheiden.

GR Dr. Müller regt an, die Pauschalvergütung wegen der höheren Strompreise anzuheben. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Pauschale schon einmal angepasst wurde. Ob eine weitere Erhöhung verhandelt werden soll, werden die nächsten Gespräche mit den Privateigentümern zeigen. Auf Nachfrage von GR Walter sagt der Erste Bürgermeister, dass er nicht wisse, ob die Privateigentümer die Straßenlaterne entfernen, wenn keine Anbindung an das öffentliche Stromnetz erfolgt.

**Beschluss:**

Die Straßenlaterne beim Anwesen Berg 1, die bisher über den privaten Stromanschluss versorgt wird, soll auf Kosten der Gemeinde Rudelzhausen an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden.

**Ergebnis: 0 : 12**

**Beschlussbuchnummer 69 / 2023**

**9. Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem neuen Freibadgebäude und dem Kläranlagengebäude**

Der Gemeinderat soll in einem Grundsatzbeschluss darüber entscheiden, ob Angebote für die Errichtung von gemeindlichen Photovoltaikanlagen auf den Dächern des neuen Freibadgebäudes in Tegernbach und des Kläranlagengebäudes eingeholt werden sollen. Bei positiver Beschlusslage würden entsprechende Ausgaben für die Investition in den Haushalt 2024 aufgenommen werden. Auf Nachfrage von GR Walter sagt der Erste Bürgermeister, dass sodann hauptsächlich ortsansässige Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen soll Angebote für die Errichtung von gemeindlichen Photovoltaikanlagen auf den Dächern des neuen Freibadgebäudes in Tegernbach und des Kläranlagengebäudes einholen. Für die Maßnahme sind Ausgabemittel im Haushalt 2024 vorzusehen.

**Ergebnis: 12 : 0**

**Beschlussbuchnummer 70 / 2023**

**10. Mitteilungen des Bürgermeisters**

**10.1 Sitzbank**

Bei der Kirchengasse in Rudelzhausen wurde eine Sitzbank aufgestellt. Diese wurde von einem Gemeinderatsmitglied gestiftet. Der Erste Bürgermeister spricht dafür seinen Dank aus.

**10.2 Landtags- und Bezirkswahl 2023**

Nur noch bei sehr wenigen Wahlhelfer/innen muss auf eine Rückmeldung gewartet werden. Die allermeisten Wahlhelfer/innen konnten bereits eingeteilt werden. Der Erste Bürgermeister verweist darauf, dass pro Stimmbezirk mindestens 50 Personen wählen gehen müssen, um den Fortbestand des Stimmbezirks nicht zu gefährden. Insbesondere der Urnenstimmbezirk Hebrontshausen solle daher von den dort wahlberechtigten Bürger/innen genutzt werden. Die Stimmbezirke werden vom Landratsamt auf Vorschlag der Gemeinde festgelegt.

### **10.3 Tempomessgerät Bergstraße**

Das Geschwindigkeitsmessgerät in der Bergstraße wurde von Unbekannten beschädigt und musste daher abgebaut werden. Derzeit wird es repariert.

### **10.4 Fördermittel für die Sanierung der Mainburger Straße**

Der Landkreis Freising erhält für die Sanierung der Mainburger Straße in Tegernbach eine staatliche Förderung in Höhe von 373.000 EUR bei Kosten von ca. 600.000 EUR. Die Gemeinde Rudelzhausen erhält für die Sanierung des Gehwegs an der Mainburger Straße hingegen keine Förderung, weil der Gehweg nicht barrierefrei gestaltet ist.

### **10.5 Hochwasserschutz Tegernbach**

Der Hochwasserdamm bei Tegernbach ist fast fertiggestellt. Im Rückhaltebecken hat sich bei einem Starkregenereignis vor Kurzem auch schon das Wasser gesammelt.

### **10.6 Mähen der Straßenbankette bei Pimmersdorf**

Das Mähen der Straßenbankette bei Pimmersdorf wurde vergessen. Das Mähen wurde daraufhin von einer Privatperson wahrgenommen. Der Erste Bürgermeister spricht dafür seinen Dank aus.

### **10.7 Bauleitplanverfahren „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“**

Das Gutachten zur Versickerung des Niederschlagswassers ist bereits erstellt. Die ersten Termine für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung werden tatsächlich erst im November 2023 stattfinden, da für die Strukturkartierung vor Ort die Bäume in unbelaubtem Zustand sein müssen.

## **11. Fragen und Anträge**

Keine.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Lorenz Söckler  
Schriftführer